

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 13.03.1997

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause,  
V. Bauabschnitt (Änderung Nr. 1)

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 05. 03. 1997, Az.: 379-7112-1 c, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 71 e mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftige (Text) Änderung (Satzung) und die dazugehörige Begründung liegen ab 13. 03. 1997 bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 18-20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

### Hinweis:

Die Textänderung hat folgenden Inhalt:

„Zu Buchst. A) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB wird bei Ziffer

1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) 1 BauGB um folgende Ziffer ergänzt:

1.6 Auf den mit den Ordnungsziffern 5 und 5.5 bezeichneten Bauflächen können Wohngebäude errichtet werden, die über das zulässige Vollgeschoß hinaus ein weiteres aufweisen dürfen. Dieses zusätzliche Vollgeschoß muß im Dachraum untergebracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).“

Die Änderung umfaßt den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 71 e mit den Ordnungsziffern 5 und 5.5.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes (Änderung) die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 11. 03. 1997

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

*Auszug gefertigt  
13/03/97*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abtschrift

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 13.03.1997

Stadtverwaltung Koblenz

I/A.

Stadtammann

